

Statuten des Vereins

BirdLife Österreich – Gesellschaft für Vogelkunde

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "BirdLife Österreich – Gesellschaft für Vogelkunde", bzw. im internationalen Verkehr außerhalb des deutschen Sprachraumes „BirdLife Austria – Austrian Ornithological Society“. Er hat seinen Sitz in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich, im Rahmen der Zugehörigkeit zu BirdLife International (§ 3/f) auch darüber hinaus.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Zwecke und ist nicht auf Gewinn gerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar begünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs 2 EstG in der geltenden Fassung, nämlich Förderung des Vogelschutzes sowie der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Ornithologie und damit verbundener Wissenschaftsbereiche.

§ 3 Wege zur Erreichung des Vereinszwecks (ideelle Mittel)

Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) Wahrnehmung der Interessen des Vogelschutzes als Teil des Naturschutzes;
- b) Durchführung von Vogelschutz im Rahmen eines zeitgemäßen Naturschutzes auf Basis fachlicher Grundlagen;
- c) Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Ornithologie und damit verbundener Wissenschaftsbereiche zur fachlich fundierten Durchführung von Vogelschutzmaßnahmen;
- d) Verbreitung von Wissen über Vögel und ihre Lebensräume;
- e) Sensibilisierung und Motivierung der Bevölkerung für den Vogelschutz;
- f) Mitgliedschaft bei BirdLife International als nationale Vertretung für Österreich;
- g) Durchführung umsetzungsorientierter und wissenschaftlicher Projekte einschließlich Monitoring und Citizen Science Aktivitäten;
- h) Aufbau, Verwaltung und Verarbeitung von Datensammlungen zur Vogelwelt Österreichs;
- i) Öffentlichkeitsarbeit durch Vorträge, Führungen, Exkursionen, Lehrgänge, Informationsstände, Symposien und Tagungen sowie durch Medienarbeit;
- j) Beratung von Privatpersonen, Organisationen, Körperschaften und Behörden in fachlichen Fragen;
- k) Eingaben und Stellungnahmen an Behörden und Entscheidungsträger;
- l) Herausgabe von Zeitschriften und anderen Druckwerken;
- m) Betreiben digitaler Medien einschließlich einer Website;
- n) Förderung facheinschlägiger Veröffentlichungen und Aktivitäten der Mitglieder;
- o) Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften und Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland;
- p) Teilnahme an einschlägigen Symposien und Tagungen sowie Schriftentausch;
- q) Pachtung, Ankauf und Pflege von für die Erfüllung der Vereinszwecke geeigneten Flächen;

r) Schaffung geeigneter Strukturen zur Förderung der Vereinszwecke nach regionalen und thematischen Gesichtspunkten, einschließlich von Betrieben im Sinne des § 5/5 sowie Körperschaften im Sinne von § 5/10-11.

§ 4 Aufbringung der finanziellen Mittel (materielle Mittel)

1. Die zur Durchführung der Tätigkeit des Vereins erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) Spenden und sonstige Zuwendungen;
 - c) Fundraising und Sponsoring;
 - d) Letztwillige Verfügungen;
 - e) Subventionen und Förderungen der öffentlichen Hand;
 - f) Einnahmen aus Projekt- und Forschungsaufträgen;
 - g) Einnahmen aus dem Vertrieb eigener Druckwerke und Merchandisingprodukte;
 - h) Behördlich genehmigte öffentliche Sammlungen und Lotterien;
 - i) Einnahmen aus den ornithologischen Datensammlungen;
 - j) Einnahmen aus Kooperationen und Beratungen;
 - k) Einnahmen aus Vermögensverwaltung;
 - l) Einnahmen aus den in § 3/r genannten Betrieben bzw. Körperschaften;
 - m) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen.
2. Das Rechnungsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.
3. Die von der Hauptversammlung genehmigten Mitgliedsbeiträge sind direkt an den Verein auf ein an seinem Sitz zu errichtendes Konto einzubezahlen.

§ 5 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt die im Statut aufgezählten Zwecke ausschließlich und unmittelbar.
2. Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.
3. Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in diesen Statuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden. Gesammelte Spendenmittel sind für die in den jeweiligen Spendenwidmungen genannten begünstigten Zwecken zu verwenden. Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile, und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen bzw. Vermögensvorteile aus Mitteln des Vereines erhalten. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.
4. Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Vereines treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
5. Der Verein darf begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur führen, wenn diese über eine Ausnahmegenehmigung gem. § 45a oder § 44 Abs. 2 BAO verfügen.

6. Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereines anzusehen. Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gem. § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.

7. Der Verein kann Mittel unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO mit einer entsprechenden Zweckwidmung an spendenbegünstigte Organisationen weiterleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.

8. Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gem. den §§ 34 ff. BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50 % der Gesamtaktivität des Vereines ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.

9. Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gem. § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck des Vereins als auch sein Beitrag zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.

10. Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen.

11. Wird eine eigentümerlose Körperschaft gegründet, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Die gegründete Körperschaft muss die Voraussetzungen der §§ 34 ff. BAO erfüllen, zumindest einer ihrer Zwecke muss mit den Zwecken des Gründers übereinstimmen, die zugewendeten Mittel müssen zur Vermögensausstattung der gegründeten Körperschaft dienen und die Mittelübertragung muss mittelbar der Zweckverwirklichung des Gründers dienen.

12. Der Verein kann, soweit die finanziellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, Stifter*innen, korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden; ihre Aufnahme kann durch Beschluss des Vorstandes abgelehnt werden.

3. Förderndes Mitglied wird, wer jährlich mindestens den zehnfachen, Stifter*in, wer einmal mindestens den hundertfachen Mitgliedsbeitrag bezahlt. Fördernde Mitglieder und Stifter*innen können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden; für die Aufnahme gilt § 6/2 analog.

4. Zu korrespondierenden Mitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich durch ihre wissenschaftliche Tätigkeit besondere Verdienste um die Ornithologie erworben haben. Ihre Ernennung erfolgt durch den Vorstand, der darüber an die Hauptversammlung berichtet.

5. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich in besonderer Weise Verdienste um den Verein oder um die Verwirklichung seiner Ziele erworben haben. Ihre Ernennung erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung (§ 11/d).

§ 7 Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Interessen des Vereins stets zu wahren und dessen Ziele nach Kräften zu fördern; sie haben alles zu unterlassen, was dessen Ansehen schädigt.
2. Ordentliche Mitglieder und Förderer haben den Mitgliedsbeitrag alljährlich pünktlich zu bezahlen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, Leistungen des Vereins bzw. allfällige Vorteile, die sich aus der Zugehörigkeit zum Verein ergeben, in Anspruch zu nehmen. Im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten und unter Einhaltung allfälliger Teilnahmeregeln haben sie das Recht an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder haben das Recht an der Hauptversammlung (§ 10) teilzunehmen.
4. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in den Organen des Vereins nach Maßgabe der Statuten. Jedes Mitglied kann nur eine Stimme führen. Das passive Wahlrecht haben nur natürliche Personen.
5. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Hauptversammlung zu stellen (§ 10/5).
6. Alle Mitglieder haben das Recht, eine der vom Verein herausgegebenen Zeitschriften unentgeltlich, andere Schriften zu den jeweils vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu beziehen.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) freiwilligen Austritt; dieser ist schriftlich der Geschäftsführung bekannt zu geben und muss jeweils bis Jahresende für das folgende Jahr erfolgen. Er entbindet nicht von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr;
 - b) Tod, bei juristischen Personen Verlust der Rechtspersönlichkeit;
 - c) Ausschluss; dieser kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins in grober Weise schädigt oder mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
2. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
3. Gegen den Ausschluss nach § 8/1/c steht dem Mitglied das Recht des Einspruches beim Schiedsgericht (§ 21) zu. Dieser Einspruch ist binnen vier Wochen nach Zustellung der Verständigung über den Ausschluss bei dem/der Präsidenten*in einzubringen.

§ 9 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung
- d) die Bundesländerkonferenz
- e) der wissenschaftliche Beirat
- f) die Rechnungsprüfer*innen
- g) das Schiedsgericht

§ 10 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet in Österreich statt und setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen.
2. Der/die Präsident*in hat jährlich eine ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Außerordentliche Hauptversammlungen können von ihm/ihr einberufen werden, wenn es die Dringlichkeit eines Beschlusses erfordert. Sie sind einzuberufen, wenn dies von 4 Mitgliedern des Vorstandes oder von 10 % der Mitglieder des Vereins oder von den Rechnungsprüfern*innen oder in den in § 12/4 genannten Fällen unter Bekanntgabe der gewünschten Tagesordnung verlangt wird.
3. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung, mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin.
4. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Anträge von Mitgliedern sind spätestens 7 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich bei dem/der Präsidenten*in oder bei der Geschäftsführung einzubringen. In besonderen Fällen kann der Vorstand auch noch die Aufnahme später eingebrachter Anträge beschließen.

§ 11 Aufgaben der Hauptversammlung

Die Aufgaben der Hauptversammlung sind:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie der zwei Rechnungsprüfer*innen;
- b) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- c) Beschlussfassung über eine Änderung der Statuten;
- d) Verleihung und Entzug der Ehrenmitgliedschaft;
- e) Genehmigung der Aufnahme von Darlehen im Wert von über 200.000 €, Beschlussfassung über die Art der Haftung hierfür sowie Genehmigung zur Veräußerung unbeweglichen Vermögens von über 200.000 € des Vereins;
- f) Entscheidung über sonstige Anträge;
- g) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes, des Finanzberichtes sowie des Berichtes der Rechnungsprüfung und Entlastung des Leitungsorgans;
- h) Zustimmung zu den Statuten von Zweigvereinen des Vereins (§ 18);
- i) Beschlussfassung über eine freiwillige Auflösung des Vereins (§ 22).

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins und setzt sich zusammen aus:
 - a) Präsident*in
 - b) Vizepräsident*in
 - c) Kassier*in
 - d) Kassier*in-Stellvertreter*in
 - e) Schriftführer*in
 - f) Schriftführer*in-Stellvertreter*in
2. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre ab dem Tag seines ersten Zusammentretens, jedenfalls aber bis zu dem Tag, an welchem er nach Neuwahl oder Wiederwahl erstmals wieder zusammentritt.
3. Mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes müssen über eine naturwissenschaftliche oder naturschutzfachliche Expertise samt ornithologischem Schwerpunkt verfügen.

4. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder/jede Rechnungsprüfer*in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer*innen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.

5. Die einzelnen Vorstandsmitglieder haben folgende Aufgaben:

- a) Präsident*in: Führt den Vorsitz im Vorstand und leitet die Hauptversammlung. Zeichnet wichtige, den Verein repräsentierende Schriftstücke gemeinsam mit der Geschäftsführung (§ 13/1) und Protokolle gemeinsam mit dem/der Schriftführer*in.
- b) Vizepräsident*in: Vertritt im Verhinderungsfall den/die Präsidenten*in.
- c) Kassier*in: Kontrolliert die Finanzgebarung des Vereins.
- d) Kassier*in-Stellvertreter*in: Vertritt im Verhinderungsfall den/die Kassier*in.
- e) Schriftführer*in: Verfasst die Protokolle über die Hauptversammlung und die Sitzungen des Vorstandes.
- f) Schriftführer*in-Stellvertreter*in: Vertritt im Verhinderungsfall den/die Schriftführer*in.

6. Dem Vorstand obliegen die Diskussion, Abfassung und Überwachung von Beschlüssen zur strategischen, inhaltlichen und organisatorischen Ausrichtung der Vereinsarbeit unter bestmöglicher Berücksichtigung der empfehlenden Beschlüsse der Bundesländerkonferenz und des wissenschaftlichen Beirats, die Kontrolle der Vereinstätigkeit, die strategische Festlegung der Erschließung von Finanzierungswegen sowie die Bestellung einer Geschäftsführung auf unbestimmte Zeit bzw. deren Abberufung. Weiters obliegen dem Vorstand die Genehmigung der Aufnahme von Überbrückungsdarlehen im Wert von bis zu 200.000 €, Beschlussfassung über die Art der Haftung hierfür sowie die Genehmigung zur Veräußerung unbeweglichen Vermögens von bis zu 200.000 € des Vereins.

7. Dem Vorstand steht es frei, einzelne Mitglieder des Vereins mit besonderen Aufgaben zu betrauen, wie z.B. die Schriftleitung der Zeitschrift „Egretta“ und anderer Druckschriften.

8. Darüber hinaus obliegt dem Vorstand die Beschlussfassung und Durchführung aller anderen Angelegenheiten des Vereins, die durch die Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden.

§ 13 Die Geschäftsführung

1. Der/die Geschäftsführer*in vertritt den Verein nach außen. Schriftstücke betreffend die Anmietung von Büroräumlichkeiten bzw. den Erwerb von Liegenschaften sind von Geschäftsführung und Präsident*in gemeinsam zu zeichnen. Darüber hinaus kann der Vorstand im Rahmen der Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung (§ 16/2) weitere Bereiche festlegen, in denen von Geschäftsführung und Präsident*in gemeinsam zu unterzeichnen ist.

2. Der Geschäftsführung obliegt die operative Geschäftsführung im Rahmen der vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung, insbesondere die organisatorische und administrative Durchführung der Vorstandsbeschlüsse sowie die Organisation und Leitung des Vereinsbüros.

§ 14 Die Bundesländerkonferenz

Die Bundesländerkonferenz stellt eine Kommunikationsplattform zwischen den Vertretungen des Vereins in den Bundesländern, dem Vorstand und der Geschäftsführung dar.

1. Sie dient dem fachlichen und organisatorischen Gedankenaustausch sowie der Koordination österreichweiter und bundesländerbezogener Aktivitäten des Vereins.
2. Sie informiert und berät Vorstand und Geschäftsführung in Fragen des Vogel- und Naturschutzes und über die Planung und Durchführung von Vorhaben in den Bundesländern.
3. Die Bundesländerkonferenz setzt sich zusammen aus den Leitern*innen der Landesvertretungen. Den Landesvertretungen steht es frei, eine zweite Person zur Vertretung des jeweiligen Bundeslandes als Mitglied zu nominieren. Wenn in einem Bundesland keine Landesvertretung existiert, nominiert und entsendet der Vorstand bis zu zwei Vertreter*innen dieses Bundeslandes in die Bundesländerkonferenz.
4. Die Geschäftsführung des Vereins lädt zu den Sitzungen der Bundesländerkonferenz ein, leitet diese und trägt für das Sitzungsprotokoll Sorge. Sie erstellt die Tagesordnung in Abstimmung mit den Landesvertretungen
5. Jedem Bundesland steht eine Stimme zu, die von einem/einer seiner entsendeten Vertreter*innen wahrgenommen wird, alle anderen Mitglieder der Bundesländerkonferenz haben beratende Funktion. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, im Falle von Geschäftsordnungen mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
6. Soweit es die Arbeit der Bundesländerkonferenz erfordert, können weitere Personen für spezielle Themen oder Vorhaben zu Sitzungen eingeladen werden.
7. Beschlüsse der Bundesländerkonferenz haben empfehlenden Charakter für den Vorstand.
8. Die Bundesländerkonferenz tritt bei Bedarf zusammen, mindestens aber zweimal im Jahr. Einladungen sind auch an den Vorstand zu richten.

§ 15 Der wissenschaftliche Beirat

1. Der wissenschaftliche Beirat begleitet die Sicherstellung der fachlichen Qualität der Vereinsarbeit, insbesondere durch
 - a) die Beratung aller Vereinsgremien in wissenschaftlichen und naturschutzfachlichen Fragen;
 - b) die Evaluierung wissenschaftlicher bzw. naturschutzfachlicher Aktivitäten;
 - c) die Unterstützung der Aufbereitung von Fachthemen für die Öffentlichkeit;
 - d) die regelmäßige Evaluierung der wissenschaftlichen Publikationen des Vereins, insbesondere der wissenschaftlichen Zeitschrift.
2. Der wissenschaftliche Beirat berichtet dem Vorstand regelmäßig über die eigenen Aktivitäten. Seine Beschlüsse haben empfehlenden Charakter für den Vorstand.
3. Der wissenschaftliche Beirat tritt bei Bedarf zusammen.
4. Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens vier Personen mit facheinschlägiger Expertise, die vom Vorstand bestellt werden, einschließlich der Schriftleitung der wissenschaftlichen Zeitschrift des Vereins.
5. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates wählen aus ihren Reihen eine vorsitzende Person sowie eine Stellvertretung für diese.
6. Soweit es die Arbeit des wissenschaftlichen Beirates erfordert, kann er weitere Personen für spezielle Themen oder Vorhaben zu seinen Sitzungen einladen.
7. Die Funktionsperiode des wissenschaftlichen Beirates ist an jene des Vorstands gebunden.
8. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des wissenschaftlichen Beirats vor Ablauf der Funktionsperiode kann dieses durch einfache Nennung vom Vorstand nachnominiert werden.

§ 16 Geschäftsordnungen

1. Vorstand, Bundesländerkonferenz und wissenschaftlicher Beirat geben sich Geschäftsordnungen, die näheren Details über die Aufgabenverteilung der einzelnen Mitglieder dieser Organe, über ihre Vertretung im Verhinderungsfall, über die Einberufung ihrer Sitzungen, die nähere Angaben zur Vorgangsweise bei der Aufnahme bzw. Kooptierung von Mitgliedern und dgl. zu enthalten haben.
2. Abgestimmt damit beschließt der Vorstand eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des Vereins.
3. Die Beschlussfassung über diese Geschäftsordnungen obliegt dem Vorstand.

§ 17 Beschlüsse

Hauptversammlung, Vorstand und wissenschaftlicher Beirat fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, im Falle von Geschäftsordnungen mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person des jeweiligen Organs. Beschlüsse zur Änderung der Statuten, und zur freiwilligen Auflösung des Vereins (§ 22) sind mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu fassen. Stimmenthaltungen werden in allen Fällen nicht berücksichtigt.

§ 18 Landesvertretungen

1. Grundsätzlich sind organisierte Vertretungen des Vereins in den einzelnen Bundesländern anzustreben.
2. Soweit es sich nicht um Landesvertretungen mit eigenem Statut im Sinne des Absatz 3 handelt, haben Landesvertretungen keine eigene Rechtspersönlichkeit. Bindende Rechtsgeschäfte sind über den Hauptverein durchzuführen. Der Vorstand ist ermächtigt, im Einzelfall die Abwicklung von Rechtsgeschäften (z.B. Kontoführung) an die jeweilige Landesvertretung abzugeben. Der Vorstand ernennt für jede dieser Landesvertretungen einen/eine Leiter*in, der/die weitere Mitglieder für ein Leitungsgremium vorschlagen kann, die vom Vorstand zu bestätigen sind. Die Funktionsperiode des Leitungsgremiums ist an jene des Vorstands gebunden.
3. Die Gründung von Landesvertretungen mit eigenem Statut ist nach Maßgabe der folgenden Absätze möglich und bedarf der Zustimmung des Vorstands. Sie sind Zweigvereine im Sinne von § 1 Abs 4 Vereinsgesetz 2002.
4. Die Tätigkeit eines Zweigvereins erstreckt sich auf ein Bundesland und er hat sich Statuten zu geben, die hinsichtlich der Vereinsziele den Zielen des Vereins (§ 2) entsprechen müssen. Der Entwurf dieser Statuten und jede darauffolgende Änderung der Statuten ist vor der Einreichung bei der Vereinsbehörde dem Verein zur Einholung der Zustimmung der Hauptversammlung vorzulegen.
5. Einem Zweigverein gehören alle Mitglieder des Vereins an, die im betreffenden Bundesland ihren beim Verein gemeldeten Wohnsitz haben.
6. Die Statuten eines Zweigvereins haben vorzusehen, dass bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Zweigvereins dessen allfälliges Vermögen dem Verein zuzuführen ist.

§ 19 Arbeitsgruppen

Die Gründung regional tätiger Arbeitsgruppen ist möglich. Ihre Einrichtung und personelle Besetzung erfolgt in Abstimmung mit dem Vorstand und unterliegt dessen Zustimmung.

§ 20 Die Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfer*innen haben die Finanzgebarung des Vereins zu überprüfen und darüber jährlich dem Leitungsorgan Bericht zu erstatten.
2. Die Rechnungsprüfer*innen haben das Recht, jederzeit in die Gebarungsunterlagen Einsicht zu nehmen.
3. Die Rechnungsprüfer*innen werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Hauptversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Aufsicht ist.
4. Scheidet ein/eine Rechnungsprüfer*in vor Ablauf der Funktionsperiode aus, ist gemäß § 5 Abs. 5 Vereinsgesetz 2002 vorzugehen.

§ 21 Das Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht ist eine im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 zur Schlichtung aller aus der Tätigkeit des Vereins oder der Zugehörigkeit zu ihm sich ergebenden Streitigkeiten berufene Schlichtungseinrichtung. Seine Mitglieder dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Hauptversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Aufsicht ist.
2. Jeder der streitenden Teile macht dem Vorstand aus der Reihe der Mitglieder des Vereins je zwei Mitglieder für das Schiedsgericht namhaft. Sobald ein Streitteil seine Mitglieder gemeldet hat, fordert der Vorstand den anderen Streitteil auf, seinerseits binnen 14 Tagen ab Zustellung der Aufforderung seine Mitglieder des Schiedsgerichts zu benennen. Ist der Vorstand selbst bzw. der Verein Streitteil, so hat er binnen 14 Tagen seine Mitglieder des Schiedsgerichts zu benennen.
3. Die von den Streitteilen namhaft gemachten Mitglieder des Schiedsgerichts wählen ein weiteres Mitglied des Vereins als Vorsitz. Erfolgt über die Wahl der vorsitzenden Person binnen 7 Tagen keine Einigung, so bestellt der Vorstand den Vorsitz. Ist dies nicht möglich, beispielsweise weil der Vorstand bzw. der Verein selbst Streitteil ist, entscheidet das Los.
4. Das Schiedsgericht kann zur Klärung notwendiger Fragen jederzeit sachverständige Personen zur Auskunftserteilung anhören.
5. Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmennhaltung ist nicht möglich. Das Verfahren ist zu dokumentieren und die Entscheidung schriftlich auszufertigen und zu begründen. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig.
6. Nennt der/die Antragsgegner*in binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung der Mitglieder des Schiedsgerichts durch den/die Antragsteller*in keine eigenen Mitglieder, so gilt der Streitgegenstand als anerkannt.

§ 22 Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck, mindestens aber vier Wochen vorher, schriftlich einberufene außerordentliche Hauptversammlung beschlossen werden. Weiters hat diese Hauptversammlung, sofern Vereinsvermögen verbleibt, unter Einhaltung der Vorgaben des § 23 zu beschließen, wem dieses zu übertragen ist und dafür

einen/eine Abwickler*in zu berufen. Die in diesem Paragraphen genannten Beschlüsse können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden; Stimmennthaltungen werden nicht berücksichtigt.

§ 23 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereins zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.